

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	11,60	3,56	82,87	0,71
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	6,59	5,23	126,39	0,44
Niederspannung	6,09	5,44	77,13	2,60

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Haushalts- und Gewerbekunden	15,00	17,85	5,84	6,95
unterbrechbare Anlagen	-	-	2,56	3,05

Die unter Punkt 1 bis 2 aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und ggf. Blindstromlieferung und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers.

3. Preise für Blindarbeit

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,93 induktiv und 1,0 erfolgen. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der NBL eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird der Leistungsfaktor unterschritten bzw. ist der Leistungsfaktor kapazitiv, so erfolgt die Verrechnung der angefallenen Blindarbeit zu folgenden Preisen:

Preistabelle		
Blindarbeitspreis	Blindarbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis
	2,45	2,92

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

4. Mess- und Abrechnungspreise

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle			
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Mittelspannung	272,00	180,00	72,00
<i>davon Mittelspannungs-Wandler</i>	<i>200,00</i>		
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	92,00	180,00	72,00
Niederspannung	92,00	180,00	72,00
<i>davon Niederspannungs-Wandler</i>	<i>20,00</i>		

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

Preistabelle			
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Arbeitszähler, Zweitarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	7,20	1,80	6,00
Niederspannung Stromwandler	20,00	-	-
Inkassozähler	7,20	1,80	6,00
Smart-Meter (Basiszähler)	7,20	1,80	6,00

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Für die Entnahme ohne Lastgangzählung wird standardmäßig einmal pro Jahr eine Abrechnung erstellt. Jede zusätzliche Abrechnung/Messdienstleistung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel und Ein- bzw. Auszug.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

5. Sonderkunden-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G

Netznutzer, die ein besonderes Abnahmeverhalten aufweisen (in der StromNEV näher spezifiziert), haben die Möglichkeit ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt zu erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Mit der Anpassung der StromNEV (14.08.2013) wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten neu definiert. In diesem Zusammenhang sind die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbrauchergruppen rückwirkend zum 01.01.2012 abweichend on § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G von 100.000 auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 und die Neuordnung in 5 Letztverbraucher kategorien (LV). Weiterführende nformationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern

Preistabelle					
Jahr	Letztverbraucher Gruppe A in Cent/kWh	Letztverbraucher Gruppe A+ in Cent/kWh	Letztverbraucher Gruppe A++ in Cent/kWh	Letztverbraucher Gruppe B in Cent/kWh	Letztverbraucher Gruppe C in Cent/kWh
2012	0,151			0,050	0,025
2013	0,329			0,050	0,025
2014	0,092	0,482	0,532	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

6. Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt: „Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.“

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2013	0,250	0,050	0,025
2014	0,250	0,050	0,025

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung werden abschaltbare Lasten als große Verbrauchseinheiten gesehen, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, mit nahezu konstant großer Leistung fortwährend Strom abnehmen und aufgrund der Besonderheiten ihres Produktionsprozesses auf Abruf kurzfristig und für eine definierte Mindestzeiteinheit ihre Verbrauchsleistung reduzieren können.

Die Anbieter von Abschaltleistung erhalten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen eine Vergütung (Detailinformationen sind unserer Internetseite zu entnehmen: <http://www.50hertz.com/de/abla.htm>).

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Der bundesweite Belastungsausgleich erfolgt über die Umlage für abschaltbare Lasten, die erstmalig ab 2014 von Letztverbrauchern erhoben wird.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle	
Jahr	Letztverbraucher in Cent/kWh
2014	0,009

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

8. KWK-G Aufschlag

Es fallen für Letztverbraucher, die direkt Strom aus dem Übertragungsnetz entnehmen, zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) an. Die Höhe des KWK-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWK-G in Verbindung mit dem von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit ermittelten Gesamtumfang an Zuschlags- und Ausgleichszahlungen für die KWK-Stromeinspeisungen und der Abgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemein Versorgung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net

Folgende KWK-G Umlage wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2014	0,178	0,055	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht der Gruppe C zugeordnet sind.

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G Umlage von 0,025 Ct/kWh.